

Information über die Rechtsänderung im Reisekostenrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Finanzen informiert nachfolgend über zwei Rechtsänderungen im Bayerischen Reisekostenrecht, um Irritationen in der Reisekostenabrechnung vorzubeugen. Ab 01.01.2010 werden Übernachtungskosten, die die Kosten für Verpflegung beinhalten, nur noch ohne Kürzungen abgerechnet, wenn eine so genannte Arbeitgeberveranlassung vorliegt. Ab 01.05.2010 tritt zudem eine Änderung in der Erstattung der Fahrkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ein.

Übernachungskosten - Arbeitgeberveranlassung:

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 05.03.2010, Az. 24 - P1700 - 033 - 7253/09 (siehe Anlage) darüber informiert, dass künftig als Übernachtungskosten im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) grundsätzlich nur noch die mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ausgewiesenen tatsächlichen Unterkunftskosten erstattet werden können. Die Aufwendungen für das Frühstück hingegen sind - unabhängig von dem tatsächlich verauslagten Betrag - durch die Tagegeldpauschale nach Art. 8 Abs. 2 BayRKG abgegolten. Eine Erstattung der Reisekosten wie bisher ist aber dann möglich, wenn der Dienstherr bzw. Arbeitgeber die im Rahmen von Dienstreisen erforderlichen Übernachtungen - ggf. incl. Verpflegung - selbst bucht und den Dienstreisenden zur Verfügung stellt. Dabei muss die Veranlassung durch den Dienstherrn sowohl bei der Buchung der Leistungen als auch bei der Rechnungsstellung zum Ausdruck kommen.

Nach dem beiliegenden Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen können diese Voraussetzungen in der Praxis als erfüllt angesehen werden, wenn

- n die Buchung durch die vom Dienstherrn mit der Reisevorbereitung betraute Stelle oder durch eine mit der Buchung beauftragte Person (auch den Reisenden) erfolgt oder die Übernachtung in dem angegebenen Beherbergungsbetrieb in der Dienstreisegenehmigung genehmigt ist und
- n die von dem Beherbergungsbetrieb auszustellende Rechnung auf den Dienstherrn bzw. die Beschäftigungsbehörde der Dienstreisenden lautet.

Unerheblich ist es, ob die Rechnung unmittelbar vom Dienstherrn beglichen oder zunächst von den Dienstreisenden verauslagt wird. Sofern Sie Übernachtungskosten weiterhin wie bisher abrechnen wollen, sind die vorstehenden Voraussetzungen zu beachten.

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise zur Arbeitgeberveranlassung** des Landesamts für Finanzen
n im Internet <http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/reisekosten/index.aspx#vorschriften>
n im Behördennetz <http://www.lff.bybn.de/nebenleistungen/reisekosten/index.aspx#vorschriften>.

Darin wird erläutert, welche Angaben in der Reisekostenabrechnung (Online) unbedingt erforderlich sind. Für Papierabrechnungen stehen in Kürze angepasste Formulare im Downloadbereich des Landesamts für Finanzen zur Verfügung.

Für diese Änderung wurde eine Übergangszeit von 3 Monaten eingeräumt. Bei Reisen, die bis 30.06.2010 abgerechnet werden, wird die Arbeitgeberveranlassung unterstellt.

Fahrkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung:

Änderung des BayRKG zum 01.05.2010, GVBl. Nr. 7/2010 - Seite 173 - 174.

Jeder Reisende wird reisekostenrechtlich einer Dienststelle zugeordnet, welche für die Bestimmung des Dienstorts maßgeblich ist; diese Regelung gilt auch für Bedienstete mit einem Tele- oder Wohnraumarbeitsplatz (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayRKG).

Die Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist bei Reisen, die nach dem 30.04.2010 angetreten werden, generell auf die Höhe der Aufwendungen begrenzt, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären (Art. 5 Abs.1 Satz 3, Art 6 Abs.7 BayRKG). Auch bei Genehmigung der Wohnung als Ausgangs- oder Endpunkt der Reise (in der Dienstreisegenehmigung) ist damit keine höhere Kostenerstattung möglich.

Die Zentralen Abrechnungsstellen beim Landesamt für Finanzen sind angewiesen, die Rechtsänderung ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens umzusetzen. Demzufolge sind bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln künftig höchstens die Fahrkosten erstattungsfähig, die für eine Fahrt von der Dienststelle zum auswärtigen Geschäftsort angefallen wären; dies gilt auch bei Beschaffung der Fahrkarten durch die Dienststelle. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden bei der Abrechnung die geltend gemachten Aufwendungen den Kosten gegenüber gestellt bzw. auf die Höhe begrenzt, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären.

Die Bemessung der Trennungsgeldes bleibt von der Rechtsänderung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen